



LANDKREIS TUTTLINGEN

**Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im
Ausbildungsverkehr im Rahmen
des Tarifs des Verkehrsverbundes Schwarzwald-
Baar-Heuberg
(Allgemeine Vorschrift)**

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heuberg (Allgemeine Vorschrift)

Der Kreistag des Landkreises Tuttlingen hat am 02.03.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Tuttlingen als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNV BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er hat zudem in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen (Verbundgebiet), soweit der in § 4 Abs. 3 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 und 44 PBefG im Landkreis Tuttlingen durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr).
- (3) Von der Anwendung dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefGAusgIV).

§ 2 Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Landkreises Tuttlingen dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heuberg (Verbundtarif) angeboten werden.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (G) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifs.

§ 3 Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

- (1) Der Landkreis Tuttlingen bedient sich zur Erstellung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die Beschlussfassung über die Tarifpreise erfolgt durch die zuständigen Verbundgremien des Zweckverbands.
- (2) Der Zweckverband stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen im ÖPNV erbringen, gewährleistet ist.
- (3) Für den ÖPNV in der Zuständigkeit des Landkreises wird als gemeinwirtschaftlicher Höchstarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Rabattierung von 25 Prozent für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs gegenüber den vergleichbaren Zeitfahrausweisen des Jedermannverkehrs festgesetzt (gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung).

§ 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Antrag einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile bzw. die ungedeckten Kosten, die durch die gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung gemäß §4 Abs. 3 auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 entstehen.

- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien/Lose die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf den einzelnen Linien/Lose nach den Bestimmungen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV) des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heuberg je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.
- (3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Los nach den folgenden Parametern errechnet:
 - a) Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
 - b) Zur Vermeidung einer Überkompensation (§ 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007) wird ein Nachfragefaktor von 0,90 zugrunde gelegt.
 - c) Die Ausgleichssumme des Verkehrsunternehmens ergibt sich aus der Multiplikation der nach a) ermittelten Stückzahlen, dem Nachfragefaktor nach b) und dem tariflichen Unterschiedsbetrag aus § 4 Abs. 3 (Differenz zwischen dem Tarif der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und dem Tarif der Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs).
- (4) Maßgeblich für die Berechnung ist der Tarifstand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahrs.
- (5) Wechselt der Betreiber (Verkehrsunternehmer) einer Linie/eines Loses innerhalb des Kalenderjahres, so werden dem Alt- und Neubetreiber die Ausgleichsleistungen anteilig entsprechend der auf sie entfallenden Verkehrstage zugeschrieben.
- (6) Die Ausgleichsmittel aus dieser Satzung sind der Höhe nach auf die gemäß §§ 15 und 16 des ÖPNVG BW zugewiesenen Landesmittel begrenzt. Sofern die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 6

Verfahren des Ausgleichs

- (1) Die Verkehrsunternehmen stellen bis zum 31.03. des Antragsjahres (Kalenderjahres) einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Das Verkehrsunternehmen übermittelt darin schriftlich die erzielten Stückzahlen und Nettoerlöse aus Beförderungsentgelten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr, differenziert nach Gattungen, Zonen, Linien/Losen, gemäß der Einnahmeaufteilung des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar-Heubergs.
Sofern vom Landkreis ein Vordruck zur Verfügung gestellt wird, ist dieser zu verwenden.

- (3) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu den folgenden Terminen:
- a) 01.05. 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages
 - b) 15.07. Schlusszahlung des Vorjahres nach Maßgabe des abschließenden Bescheides
 - c) 15.10.40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages.
- (4) Der abschließende Bescheid ergeht im Folgejahr nach Vorlage der abschließenden Daten des Antragsjahres und des Überkompensationsnachweises nach § 7. Etwaige Überzahlungen werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet. Nachzahlungen werden im Rahmen der Schlusszahlung an das Verkehrsunternehmen geleistet.

§ 7

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers getrennt nach Linie und Los vorzulegen.
- (2) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Loses verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Soweit das Verkehrsunternehmen andere wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 durchführt, ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen.
- (4) Sofern die Linie oder das Los neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussberechnung durch zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus.
- (5) Das Testat ist spätestens zum 30.06. des Abrechnungsjahres der Ausgleichsleistungen vorzulegen.
- (6) Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzuerstatten.

- (7) Wenn das Verkehrsunternehmen Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht oder verspätet vorlegt oder der Erstattungspflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt, kann der Landkreis die geleisteten Zahlungen zurückfordern. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Angaben des Verkehrsunternehmens.
- (8) Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen.

§ 8

Durchführungsvorschriften

- (1) Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.
- (2) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung beantragen, sind dazu verpflichtet, alle vom Landratsamt benötigten Daten zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages und zum Nachweis der Verwendung kostenfrei und innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Fristen vorzulegen.

§ 9

Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung gemäß der Satzung muss nach Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen in ausreichender Qualität bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt aufgrund der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises wegen der Selbstzahler und der zu tragenden Eigenanteile im Ausbildungsverkehr ein gesteigertes Erlösrisiko aus den Erlösen für rabattierte Ausbildungsverkehre. Dies bewirkt sowohl einen Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen im Ausbildungsverkehr als auch eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 10 Veröffentlichung und Datenlieferung

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung von Ausgleichsmitteln von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Aufgabenträger entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 17.12.2020 außer Kraft.